

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht
-

Zimmermann / Zimmerin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 2. Dezember 2002

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹ über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 1 Absatz 1, 9 Absätze 3-6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979², und Artikel 50 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz³

verordnet:

1 Ausbildung

11 Lehrverhältnis

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

¹Die Berufsbezeichnung ist Zimmermann / Zimmerin.

²Der Zimmermann führt praktische Arbeiten des Holzbaus in der Werkstatt und auf der Baustelle aus. Er kennt die einschlägigen Fertigungs- und Verfahrenstechniken und setzt die dazu notwendigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen sinnvoll ein. Die wichtigsten Fachgebiete sind:

- Tragkonstruktionen
- Wände, Dächer und Geschossdecken
- Fassaden, Wand- und Deckenverkleidungen sowie Bodenbeläge
- Treppen und Geländer
- Türen und Tore
- Umbauten und Sanierungen

³Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.111

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, welche gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird und die über die hierfür notwendigen Einrichtungen verfügen⁴.

²Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modell-Lehrgang⁵, der aufgrund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

⁴Die Eignung eines Lehrbetriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Art. 3 Ausbildungsberechtigung und Höchstzahl der Lehrlinge

¹Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

- gelernte Zimmerleute mit mindestens dreijähriger Berufspraxis;
- Personen die über einen einschlägigen Abschluss der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe verfügen.

²Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

Einen Lehrling,	wenn ständig mindestens eine Fachperson beschäftigt ist; ein zweiter Lehrling darf seine Ausbildung beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt;
zwei Lehrlinge, einen weiteren Lehrling	wenn ständig mindestens drei Fachleute beschäftigt sind; auf je weitere zwei ständig beschäftigte Fachleute.

³Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten:
Gelernte Zimmerleute und gelernte Schreiner.

⁴Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹Die Lehrlinge werden fachgemäss, systematisch und verständnisvoll ausgebildet. Die Ausbildung vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse und fördert die Aneignung berufsübergreifender Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentfaltung. Sie verschafft den Lehrlingen Handlungskompetenzen für die nachfolgende Berufsausübung und die berufliche Fort- und Weiterbildung.

²Der Lehrbetrieb stellt einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung. Die Anschaffung persönlicher Arbeitsmittel wird im Lehrvertrag geregelt.

⁴ Ein Verzeichnis der Mindesteinrichtungen kann bei Holzbau Schweiz bzw. Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM) bezogen werden.

⁵ Der Modell-Lehrgang kann bei Holzbau Schweiz bzw. Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM) bezogen werden.

³Massnahmen zur Arbeitssicherheit, zur Unfallverhütung sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz sind mit Beginn der Ausbildung zu beachten und einzuhalten. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden den Lehrlingen rechtzeitig abgegeben und erklärt.

⁴Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrlinge müssen so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen können.

⁵Die Lehrlinge führen ein Arbeitsbuch⁶, in dem sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennnisse und ihre Erfahrungen festhalten. Die Ausbilder kontrollieren und unterzeichnen das Arbeitsbuch mindestens quartalsweise. Es darf an der Lehrabschlussprüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden. Es wird an der Lehrabschlussprüfung vorgelegt und im Fach Berufskennnisse/Fachzeichnen unter Position Betriebsorganisation mitbewertet.

⁶Die Lehrmeister halten den Ausbildungsstand der Lehrlinge periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht⁷ fest, den sie mit ihnen besprechen. Der Bericht ist der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

⁷Im Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 sind Tätigkeiten enthalten, die nach Artikel 47, 48, 49 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz für Jugendliche als verboten gelten. Die Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung wird hiermit gestützt auf Artikel 50 der genannten Verordnung bewilligt.

Art. 5 Betriebliche Ausbildungsziele

¹Die Ausbilder beachten bei der Umsetzung der betrieblichen Ausbildungsziele eine möglichst übereinstimmende Koordination mit den Einführungskursen und dem beruflichen Unterricht.

²Das Ausbildungsprogramm ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen verlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende einer Ausbildungsperiode oder eines vermittelten Sachgebiets. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

³*Richtziele* für die einzelnen Lehrjahre:

Erstes Lehrjahr

- Die Organisation des Lehrbetriebs und die Stellung des Lehrberufes innerhalb des Bauwesens erklären
- Unfallgefahren erkennen und Schutzmassnahmen treffen
- Maschinen, Geräte und Werkzeuge vorschriftgemäss handhaben und pflegen
- verschiedene Werkstoffe verarbeiten
- bei allen Arbeiten in der Werkstatt und auf der Baustelle mithelfen
- Verhaltensregeln bei der Zusammenarbeit mit Berufskollegen kennen.

⁶ Das Arbeitsbuch kann bei Holzbau Schweiz bzw. Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM) bezogen werden.

⁷ Formulare für den Ausbildungsbericht können beim zuständigen kantonalen Amt für Berufsbildung und dem Sekretariat der DBK bezogen werden.

Zweites Lehrjahr

- Einfache Arbeiten in der Werkstatt und auf der Baustelle unter Anleitung ausführen
- Werkstücke maschinell korrekt bearbeiten
- Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe erklären und anwenden
- Aufbau und Funktion von verschiedenen Schichten bei Wand-, Dach und Deckenaufbauten erklären.

Drittes Lehrjahr

- Nach Plänen oder Zeichnungen diverse Holzbauarbeiten unter Einbezug materialspezifischer Eigenschaften selbständig ausführen
- Bauabläufe und das Zusammenwirken verschiedener Arbeitsgattungen erklären
- Materiallisten und Rapporte für einfache Arbeiten selbständig erstellen
- Grundregeln für den Umgang mit Kunden kennen.

⁴*Informationsziele* für die einzelnen Sachgebiete sind in der nachfolgenden Lernzielmatrix aufgeführt. Es werden die am Ende der Lehre verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten umschrieben.

Beim Anspruchsniveau, bezogen auf die Ausbildungsstufe des Inhalts bedeuten:

- a: einfach, grundlegend
- b: mittleres Anspruchsniveau
- c: anspruchsvoll

Beim Anspruchsniveau des Verhaltens bedeuten:

- 1: aufzählen und begründen
- 2: ausführen unter Aufsicht
- 3: selbständiges Ausführen

Lernzielmatrix für die praktischen Arbeiten und die Berufskennnisse im Betrieb

Anspruchsniveau des Inhaltes	Inhalt	Anspruchsniveau des Verhaltens
	<i>Grundlagen</i>	
b	Fach- und Werkstoffkunde	1
c	Werkzeuge und Maschinen	3
	<i>Betriebsorganisation</i>	
a	Ausmass und Rapporte	2
a	Verhalten und Auftreten	3
b	Arbeitsbuch	3
	<i>Vorbereitung</i>	
b	Normen und Sicherheit	1
c	Plankenkenntnisse	1
a	Werkstattplanung / Arbeitsvorbereitung	2
b	Arbeitsplatzgestaltung / Fertigungsplanung	2
	<i>Konstruktion und Fertigung</i>	
b	Tragkonstruktion	2
b	Geschossdecken	2
b	Aussenwand	2
b	Innenwand	2
c	Dach und Dachgesimse	2
a	Vorfertigung	2
a	Umbau und Sanierung	2
a	Treppen und Geländer	2
a	Türen und Tore	2
a	Halbfabrikate	1
	<i>Montage</i>	
a	Bauplatzeinrichtungen	3
c	Arbeitssicherheit	3
a	Montagetechnik und –mittel	2

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie⁸.

⁸ Anhang zu diesem Reglement.

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹An der Lehrabschlussprüfung sollen die Lehrlinge zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht haben.

²Die Kantone führen die Prüfung durch.

Art. 8 Organisation

¹Die Prüfung wird im Lehrbetrieb, in einem andern geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt. Den Lehrlingen müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien sie mitbringen müssen.

²Die Lehrlinge erhalten die Prüfungsaufgaben erst bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihnen, soweit notwendig, erklärt.

³Das während der Lehrzeit geführte Arbeitsbuch darf bei der Prüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 9 Expertentätigkeit

¹Die Ernennung zum Experten oder zur Expertin erfolgt durch die kantonale Behörde. In erster Linie werden Absolventen und Absolventinnen von Expertenkursen beigezogen.

²Mindestens ein Mitglied des Expertenteams überwacht gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten und hält die Beobachtungen schriftlich fest. Es sorgt dafür, dass sich die Lehrlinge mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigen, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Es macht darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³Mindestens zwei Mitglieder des Expertenteams beurteilen und bewerten die Prüfungsarbeiten.

⁴Mindestens zwei Expertenmitglieder nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.

⁵Das Expertenteam prüft die Lehrlinge ruhig und wohlwollend und bringt Bemerkungen sachlich an.

⁶Einwendungen der Lehrlinge, in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden zu sein, können nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt sowie an der Prüfung festgestellte Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung werden aber im Prüfungsbericht festgehalten.

⁷Notenformular und Prüfungsbericht werden unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde nach der Prüfung unverzüglich zugestellt.

22 **Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**

Art. 10 Prüfungsfächer

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt und dauert:

- | | | |
|----|---|------------|
| a. | Praktische Arbeiten | 18 Stunden |
| b. | Berufskennnisse/Fachzeichnen | 7 Stunden |
| c. | Allgemeinbildung (nach dem Reglement über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen). | |

Art. 11 Prüfungsstoff

¹Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

²Die Lehrlinge führen folgende Aufgaben selbstständig aus:

Praktische Arbeiten

- Einfache Massaufnahme an einem bestehenden Bauteil ausführen. Erstellen einer Materialliste gemäss der Planvorgabe einer einfachen Holzkonstruktion
- Austragen und anreissen von diversen Konstruktionshölzern
- Bearbeiten und montieren der angerissenen Konstruktionshölzer
- Ausarbeiten von diversen Werkstücken

Berufskennnisse/Fachzeichnen

³Die Prüfung erfolgt schriftlich und/oder mündlich und ist unterteilt in:

- Konstruktion, Fertigung, Fachkunde
- Werkstoffe, Werkzeuge, Geräte und Maschinen
- Fachrechnen
- Betriebsorganisation
- Erstellen eines Werkstattplanes mit Details nach einer massstäblichen Skizze und einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf die in der Lernzielmatrix (Art. 5 Abs. 4) unter dem Thema Konstruktion und Fertigung aufgeführten Fachgebiete.

Für die mündlichen Prüfungen kann Anschauungsmaterial verwendet werden. Mündliche Prüfungen dauern insgesamt höchstens eine Stunde.

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 12 Beurteilung

¹Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

- Pos. 1 Massaufnahme, Materiallisten
- Pos. 2 Austragen und Reissen von Konstruktionsholz
- Pos. 3 Bearbeiten und montieren von Konstruktionsholz
- Pos. 4 Ausarbeiten von Werkstücken

Prüfungsfach: *Berufskennntnisse/Fachzeichnen*

- Pos. 1 Konstruktion, Fertigung, Fachkunde
- Pos. 2 Werkstoffe, Werkzeuge, Geräte und Maschinen
- Pos. 3 Fachrechnen
- Pos. 4 Betriebsorganisation

Werkstattplan

- Pos. 5 Fachliche Richtigkeit der Konstruktion
- Pos. 6 Zeichnerische Ausführung
- Pos. 7 Vermassung

²Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt⁹.

³Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 13 Notenwerte

¹Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

²Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

⁹ Notenformulare sind bei Holzbau Schweiz bzw. Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM) zu beziehen.

Art. 14 Prüfungsergebnis

¹Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt),
- Berufskennntnisse/Fachzeichnen,
- Berufskundlicher Unterricht (Erfahrungsnote der Berufsschule),
- Allgemeinbildung.

²Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten (1/5 der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Praktische Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

⁴Wer die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, ist von der Prüfung im Fach Allgemeinbildung befreit. Das Prüfungsergebnis nach Absatz 1, die Gesamtnote nach Absatz 2 sowie die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 gelten somit ohne die Fachnote Allgemeinbildung.

⁵Die Fachnote Berufskundlicher Unterricht ist das Mittel aller Semesternoten der berufskundlichen Fächer.

⁶Bei Repetenten und Repetentinnen, welche die Berufsschule nicht besuchen, wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht wiederholt, zählt die neue Erfahrungsnote.

⁷Bei Personen nach Artikel 41 Absatz 1, BBG, die für weniger als die halbe Lehrzeit Semesternoten nachweisen können, wird statt der Erfahrungsnote die Fachnote Berufskennntnisse doppelt eingesetzt.

Art. 15 Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Gelernter Zimmermann“ / „Gelernte Zimmerin“ zu führen.

Art. 16 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

3 Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 8. Juni 1983¹⁰ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Zimmerleuten wird aufgehoben.

¹⁰ BBl 1983 II 1541

Art. 18 Übergangsrecht

¹Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 2003 begonnen haben, schliessen nach dem bisherigen Reglement ab

²Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 31. Dezember 2008 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Reglementen geprüft.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. Januar 2003 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 2006.

2. Dezember 2002

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Pascal Couchepin

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht**

vom

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),
gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹¹ über die Berufsbildung und Arti-
kel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976¹² über Turnen und Sport an Berufsschulen,*

verordnet:

1 Grundsätze

11 Allgemeine Bildungsziele

Die Berufsschule vermittelt den Lehrlingen die notwendigen theoretischen Berufskennnisse, die Allgemeinbildung sowie Turnen und Sport. Sie fördert berufsübergreifende Fähigkeiten und unterstützt die Persönlichkeitsentfaltung.

Berufsschule, Lehrbetrieb und Einführungskurse streben auf allen Ebenen eine enge Zusammenarbeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht an.

12 Organisation

Die Berufsschule unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BBT.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf ganze Tage angesetzt. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun, ein halber nicht mehr als fünf Lektionen umfassen¹³.

Der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichtes während der Lehre muss bei der Ansetzung des Fachkundeunterrichts, auf die einzelnen Lehrjahre gewährleistet sein.

¹¹ SR 412.10

¹² SR 415.022

¹³ wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

2 Lektionentafel

Die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Die Verteilung auf die Lehrjahre erfolgt nach regionalen Gegebenheiten und grundsätzlich in Absprache mit den zuständigen Behörden und Lehrbetrieben.

Fächer	Total Lektionen
1 Berufskunde (Werkstoffkunde, Fachkunde, Konstruktionslehre)	240
2 Fachzeichnen	240
3 Fachrechnen	120
4 Allgemeinbildung	360
5 Turnen und Sport	120
Total	1080

3 Unterricht

Der Lehrplan ist lernzielorientiert formuliert. Die Lernziele sind in der nachfolgenden Lernzielmatrix umschrieben. Der Inhalt der einzelnen Lernziele wird im Modell-Lehrplan¹⁴ genauer umschrieben. Es werden die am Ende der Lehre verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten umschrieben.

Beim Anspruchsniveau, bezogen auf die Ausbildungsstufe des Inhalts bedeuten:

- a: einfach, grundlegend
- b: mittleres Anspruchsniveau
- c: anspruchsvoll

Beim Anspruchsniveau des Verhaltens bedeuten:

- 1: wissen
- 2: verstehen
- 3: anwenden

¹⁴ Der Modelllehrplan kann beim Verband Holzbau Schweiz bzw. Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM) bezogen werden.

31 Lernzielmatrix für den berufskundlichen Unterricht

Anspruchsniveau des Inhaltes	Inhalt	Anspruchsniveau des Verhaltens
	<i>Werkstoffkunde</i>	
a	Wald und Holz	1
b	Holzwerkstoffe	1
a	Hilfsbaustoffe	1
b	Verbindungsmittel und Beschläge	1
	<i>Fachkunde</i>	
a	Ökologie	1
a	Bauphysik	1
a	Statik und Festigkeitslehre	1
a	Vorschriften und Normen	1
a	Betriebsorganisation	1
	<i>Konstruktionslehre</i>	
a	Grundlagen	1
a	Tragkonstruktion	1
b	Geschossdecke	2
b	Aussenwand	2
b	Innenwand	2
b	Dach und Dachgesimse	2
a	Vorfertigung	1
a	Umbau und Sanierung	1
a	Treppen und Geländer	1
a	Türen und Tore	1
	<i>Fachzeichnen</i>	
a	Grundlagen	1
a	Geometrische Grundkonstruktionen	1
a	Skizzen und Freihandzeichnungen	3
b	Werkstattzeichnungen (Konstruktionen)	2
b	Detailzeichnungen (Schichtaufbauten und Anschlüsse)	2
c	Raum und Struktur	2
c	Modelle	3
	<i>Fachrechnen</i>	
a	Grundlagen	1
c	Längen-, Flächen-, Körper- und Massenberechnungen	3

32 Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt der Rahmenlehrplan des BIGA.

33 Sport

Für den Sportunterricht gilt der Rahmenlehrplan des BBT.

4 Schlussbestimmungen

41 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Lehrplan vom 8. Juni 1983¹⁵ für den beruflichen Unterricht der Zimmerleute wird aufgehoben.

42 Übergangsrecht

Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 2003 begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften unterrichtet.

43 Inkrafttreten

Dieser Lehrplan tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Dezember 2002

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Der Direktor: Eric Fumeaux

¹⁵ BBl 1983 II 1541